

Beschluß

AG FamG Gelsenkirchen, §§ 1634, 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog

Untersagung des Kontaktes

Der Vater kann vom Umgangsrecht ausgeschlossen werden, wenn er die Kindesmutter belästigt und bedrängt und ihr und den Kindern nachstellt. Außerdem kann ihm der persönliche Kontakt zu Mutter und Kindern unter Androhung von Zwangsgeld untersagt werden.

Beschluß des AG FamG Gelsenkirchen vom 26.9.86 — 22 F 170/86

Aus dem Sachverhalt:

Die beiden Erstbeteiligten sind Eheleute, die seit Februar 1986 getrennt voneinander leben. Die Antragsgegnerin ist mit den beiden hier betroffenen ehelichen Kindern in der ehelichen Wohnung verblieben, während der Antragsteller ausgezogen ist und Wohnung bei seinen Eltern genommen hat. Der Antragsteller hat das Verfahren eingeleitet mit dem Begehren einer Regelung des Umgangs zwischen ihm und den Kindern. Die Antragsgegnerin trägt vor, der Antragsteller habe nach seinem Auszug gegenüber ihr und den Kindern einen kaum wiederzugebenden fortlaufenden Terror begangen mit ständigem Nachstellen und Auflauern, Ansprechen und Belästigen. Auch habe er fortlaufenden Telefonterror betrieben. Am 06.09.1986 habe er sie auf der Straße angehalten und sie gewaltsam am Arm erfaßt und sie gewaltsam herumgezerrt, so daß der von ihr getragene Mantel aufgerissen sei. Am 23.09.1986 habe er sie auf ihrem Weg zu einem Elternsprechabend angegriffen und sie so gewürgt, daß sie sich einer ambulanten Krankenhausbehandlung habe unterziehen müssen. Es sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Mordversuches in Gang gesetzt worden.

Aus den Gründen:

Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil steht nach § 1634 Abs. 1 Satz 1 BGB ein persönliches Umgangsrecht mit den Kindern grundsätzlich zu. Jedoch kann das Familiengericht auf Antrag diesbezügliche nähere Regelungen treffen gemäß § 1634 Abs. 2 BGB. Insbesondere kann das Familiengericht auch die Befugnis einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Eine solche Sachkonstellation zum Ausschluß des Umgangsrechts zwischen den Kindern und dem Antragsteller liegt hier vor. Nach der überzeugenden persönlichen Darstellung der Antragsgegnerin, gestützt auf die anwaltschriftsätzlichen Ausführungen zudem, ist das Gericht angesichts nur sehr schwacher und nicht überzeugender Gegenausführungen des Antragstellers überzeugt davon, daß der Antragsteller seit Monaten in einer unerträglichen Weise die zur fortlaufenden Trennung von ihm entschlossene Antragsgegnerin belästigt und bedrängt und ihr und den Kindern nachstellt mit massiver Beeinflussung. Das hat nunmehr solche gravierenden Formen angenommen, wie die Antragsgegnerin ausgeführt hat, daß er auch zu Gewalttätigkeiten übergegangen ist und die Antragsgegnerin vornehmlich am 23.09.1986 angegriffen hat, und zwar an diesem Tage in der Form, daß er sie am Hals gewürgt hat mit Todesandrohung.

Dieses vom Antragsteller im Kern nicht bestrittene Vorkommnis wie auch die seit Monaten gegebenen Belästigungen und Randalierungen durch den

Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin lassen deutlich erkennen, daß der Antragsteller die von ihm zu Beginn mitgetragene Trennung psychisch absolut nicht verkraftet und nicht in der Lage ist, die freie Willensentscheidung der Ehefrau, von ihm getrennt zu leben und von ihm unbelästigt zu sein mit den Kindern, zu akzeptieren. Auch auf die Kinder wirkt der Antragsteller dabei nachhaltig ein, so hat er noch am Tage der Anhörung der Kinder durch den Richter die Kinder bei deren Spiel aufgesucht und sie massiv belastet mit Vorhalten, daß sie jetzt mit ihrer Aussage in der Hand hätten, ob er noch Kontakt zu ihnen halten dürfte. Wie die Anhörung der Kinder gezeigt hat, hat dieser Vorhalt des Vaters die Kinder ganz erheblich belastet: Die Kinder orientieren sich ganz nachdrücklich zur Mutter und erleben die Nachstellungen und das massive Aufdrängen des Antragstellers gegenüber der Mutter und auch ihnen gegenüber nachhaltig mit, vor allem im Bereich der Schule. Es ist sicher der gesunden seelischen Entwicklung der Kinder absolut abträglich, wenn sie in dieser Form den Vater erleben, wie er die Beziehungsprobleme zur Mutter hin auch ihnen gegenüber ins Spiel bringt und sie mit einbezieht in die psychische Einwirkung auf die Mutter zur Fortsetzung des Zusammenlebens mit ihm.

Das Gericht hat im Anhörungstermin vom 12.08.1986 dem Antragsteller deutlich vor Augen geführt, daß nur nach einer Zeit einer gewissen Beruhigung der Verhältnisse und eines gewissen persönlichen Abstandes voneinander die Basis gegeben sei, einen regelmäßigen Umgangskontakt wieder aufzunehmen. Der Antragsteller hat sich da verbal verständig gezeigt, den überzeugenden Darstellungen der Antragsgegnerin nach hat er sich im nachfolgenden aber überhaupt nicht daran gehalten, im Gegenteil hat die Intensität seiner Einwirkung noch zugenommen, wie der oben bereits geschilderte Vorfall über die Tötlichkeit am 23.09.86 und zuvor auch eine Tötlichkeit Anfang September 1986 offen zeigen.

Der Antragsteller muß dringend etwas tun, um seine psychischen Probleme in den Griff zu bekommen, was er sicher ohne fachärztliche therapeutische Behandlung derzeit nicht bekommen kann. Nicht hingenommen werden kann, daß bei Untätigkeit des Antragstellers zur Behandlung seiner psychischen Probleme es auf Kosten der psychischen Lage der Kinder geht. Die Kinder leiden ohnehin nach den Abläufen der vergangenen Monate schon massiv. Sie bedürfen dringend der Beruhigung ihrer Verhältnisse. Sie haben, wie die Anhörung der Kinder bei dem Richter gezeigt hat, keine tiefsitzenden Vorbehalte gegenüber dem Vater. Zur Bewahrung dieser Situation dient es letztlich auch den Interessen des Antragstellers, wenn sich dieses bisher gegebene Zustandsbild nicht verschlechtert, wozu auf jeden Fall aber eine Untersagung des Umgangsrechts in der nächsten Zeit gehört, um dem Antragsteller die Zeit und den Abstand zu geben, die Trennung zu überwinden und den einmal geäußerten Willen der Antragsgegnerin zu akzeptieren.

Zum Schutz der Kinder wie auch zum Schutz der sie betreuenden Antragsgegnerin erschien es dem Gericht geboten, dem Antrag der Antragsgegnerin zu entsprechen, der auf eine Untersagungsanordnung zum persönlichen Kontakt mit den Kindern und der Antragsgegnerin zielt. Wiederholungsgefahr ist beim Antragsteller nach den bisherigen Abläufen dringend zu befürchten, weshalb das Gericht die Untersagungsverfügung antragsgemäß erlassen hat unter Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft für den Fall eines Verstoßes gegen diese Untersagungsanordnung. Die materielle Rechtsgrundlage für die Untersagungsverfügung beruht auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Beschluß

LG Berlin, §§ 1005, 823 II BGB iVm 185, 186, 240 StGB, 935 ff ZPO, 71 I GVG

Verfügung gegen gewalttätigen Mann

Der Antragsgegner hat bei Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 500.000 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten es zu unterlassen, die Antragstellerin zu bedrohen, zu beleidigen, zu belästigen oder unwahre Behauptungen über sie bei ihrer Arbeitsstelle zu verbreiten.

LG Berlin, Beschluß v. 5.2.1987 – 19 O 30/87 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien waren früher miteinander befreundet und haben zusammen gelebt. Als sich die Antragstellerin von dem Antragsgegner trennte und auszog, versuchte der Antragsgegner sie mit Gewalt daran zu hindern, schlug sie, sperrte sie ein, bedrohte und beschimpfte sie. Wegen der Vorfälle erstattete die Antragstellerin Strafanzeige.

Die Antragstellerin arbeitet aushilfsweise in der Buchhaltung eines Betriebes. Sie ist dort u. a. mit der Kassenabrechnung betraut. Ihre Schicht endet um 24 Uhr. Sie verläßt das Gebäude als letzte Mitarbeiterin und verfügt deshalb über mehrere Schlüssel.

Aus Rache wegen der Trennung hat der Antragsgegner der Antragstellerin immer wieder gedroht, er werde verhindern, daß sie beruflich aufsteigt, er werde sie anschwärzen und ihr einen Strich durch die Rechnung machen. In der Folge rief der Antragsgegner bei der Antragstellerin an und verlangte von ihr, sie solle ihre Aussage vor der Staatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren gegen ihn verweigern. Andernfalls werde er bei ihrer Arbeitsstelle auftauchen und sich an jemanden „ganz oben“ wenden, dann werde es Ärger für sie geben.

Die Antragstellerin ließ sich hierauf nicht ein. Daraufhin rief der Antragsgegner achtmal in der Buchhaltung des Betriebes an und machte Andeutungen über gewisse Unregelmäßigkeiten in dieser Abteilung, über die er interessante Auskünfte geben könnte. Schließlich sprach er mit der Leiterin der Buchhaltung und schlug ihr vor, sich mit ihm zu

treffen, um wichtige Informationen über eine Mitarbeiterin von ihm zu erfahren. Bei dem Treffen behauptete er wahrheitswidrig, die Antragstellerin hätte ihn darin eingeweiht, wie das Kassensystem funktioniere, er wisse auch, daß der Tresorbestand nicht täglich kontrolliert werde. Entgegen den Tatsachen bezichtigte er die Antragstellerin der Unterschlagung, indem er vorspiegelte, sie nähme Manipulationen an der computergesteuerten Kasse vor, so daß Fehlbeträge überhaupt nicht auffielen.

Der Leiterin der Buchhaltung war überdies bekannt, daß der Antragsgegner bereits früher einmal die Antragstellerin dazu überreden wollte, einen Überfall zu fingieren, bei dem er ihr nach Dienstschluß auf dem Nachhauseweg die Schlüssel zur Buchhaltung und zur Kasse abnehmen wollte. Die Vorgesetzte der Antragstellerin wies diese daraufhin an, ihr sämtliche Schlüssel herauszugeben. Sie bedeutete ihr, wenn der Antragsgegner sie einmal auf dem Nachhauseweg abpassen werde, könne sie nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.

Mitgeteilt von RAin Irmgard Möllers, Berlin

Anmerkung der Redaktion:

Hier wurde der Unterlassungsanspruch auf eine entsprechende Anwendung des § 1004 BGB iVm § 823 Abs. 2 BGB und strafrechtliche Schutzgesetze gestützt. Möglich ist es auch, einen Unterlassungsanspruch iVm § 824 BGB – geschützte Rechtsposition: „Erwerb oder berufliches Fortkommen“ – oder iVm § 823 Abs. 1 BGB – Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – zu begründen. Dabei läßt sich im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts u. U. ein umfassenderer Schutz erzielen, nämlich nicht nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern auch gegen andere Beeinträchtigungen, z. B. gegen ehrverletzende Meinungsäußerungen.

Beschluß

LAG Hamm, §§ 114, 119 ZPO, § 8 BVerzGG, § 15 b BSHG

Erziehungsgeld im PKH-Verfahren

Erziehungsgeld ist im Prozeßkostenhilfungsverfahren neben der Sozialhilfe nicht als anrechnungsfähiges Einkommen anzusehen.

Beschluß des LAG Hamm v. 24.10.1986 – 7 Sa 978/86 –

Aus den Gründen:

Prozeßkostenhilfe war zu bewilligen. Die Klägerin kann aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Situation keinen Beitrag zu den entstehenden Kosten der Prozeßführung leisten. Sie erhält zwar zur Zeit neben der Sozialhilfe das Erziehungsgeld. Dieses Erziehungsgeld darf jedoch bei der Bemessung des laufenden Einkommens nicht berücksichtigt werden. Es ist keine Leistung i.S. des BSHG. Das wird deutlich durch § 8 BVerzGG, der die Anwendung des § 15 b BSHG ausschließt. Das machen aber auch die Gesetzesmaterialien bewußt.